

B e s c h l u ß

In der Zulassungssache

der Rechtsanwaltskammer D [REDACTED] in D [REDACTED],
C [REDACTED]allee [REDACTED], vertreten durch ihren Präsidenten,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Beteiligt: die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Oberlandesgerichtspräsidenten in H [REDACTED], dieser vertreten durch den Generalstaatsanwalt in H [REDACTED]

g e g e n

den Assessor Günther S [REDACTED] in H [REDACTED] ([REDACTED]),
P [REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am 12. Februar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Fuchs, Dr. Heins, der Bundesrichter Börtzler, Kirchhof und Dr. Spengler, sowie des Rechtsanwalts Petersen auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1963

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. März 1962 aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung wird zurückgewiesen.

Es wird festgestellt, daß der im Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin vom 16. Januar 1961 angeführte Versagungsgrund nach § 7 Nr. 8 BRAG vorliegt.

Der Antragsteller hat die gesamten Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten findet nicht statt.

Der Geschäftswert wird auf 100 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antragsteller, geb. 1926, wurde im Jahre 1955 nach Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung Mitarbeiter in der Rechts- und Steuerabteilung der W[REDACTED]-[REDACTED]-AG in D[REDACTED]. Diese ist die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft der deutschen Gemeindeunternehmen, insbesondere auf den Gebieten der Energieversorgung und des Nahverkehrs; sie unterhält im Bundesgebiet 10 Zweigstellen.

Der Antragsteller ist dort seit Ende 1957 Leiter der Steuerabteilung, seit 1958 (Gesamt-)Prokurist und führt seit Ende 1961 den Titel Direktor. Seine Jahresbezüge belaufen sich insgesamt auf über 25 000 DM; außerdem ist seine Altersversorgung gewährleistet.

Seinem Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt beim Amts- und Landgericht Düsseldorf hat die Antragsgegnerin mit Gutachten ihres Vorstandes vom 16. Januar 1961 widersprochen, weil sein Anstellungsverhältnis bei der W[REDACTED]-AG mit dem Anwaltsberuf unvereinbar sei. Dagegen hat der Antragsteller Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.

Der Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen hat diesem Antrag durch Beschluß vom 27. März 1962 stattgegeben und festgestellt, daß der im Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer D[REDACTED] vom 16. Januar 1961 angeführte Versagungsgrund für die Zulassung des Antragstellers zur Rechtsanwaltschaft nicht vorliege.

Gegen diesen, ihr am 22. Mai 1962 zugestellten Beschluß hat die Antragsgegnerin am 4. Juni 1962 sofortige Beschwerde eingelegt, die formell zulässig und sachlich begründet ist.

- 3 -

Der Ehrengerichtshof stellt fest, daß der Antragsteller neben seiner Tätigkeit als Leiter der Steuerabteilung der W [REDACTED] AG rechtlich und tatsächlich in der Lage sowie gewillt sei, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerten Umfang und jedenfalls mehr als bloß gelegentlich auszuüben.

Die geplante Errichtung einer Kanzlei in den Diensträumen sei nicht zu beanstanden.

Der Publikumsverkehr des Antragstellers in seiner Eigenschaft als Direktor sei nicht von der Art und Häufigkeit, daß daraus Pflichtenkollisionen und besondere Gefahren für seine Anwaltstätigkeit entstehen könnten. Auch aus seiner Stellung bei seiner Arbeitgeberin seien keine Bedenken gegen seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft herzuleiten. Denn er sei bei einem bedeutenden Unternehmen in einem volljuristischen Wirkungskreis gegen angemessene Bezahlung tätig, und es seien ihm sogar noch fünf Volljuristen unterstellt. Seine Stellung als Direktor der Steuerabteilung sei mit dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft vereinbar. Auch sei er der steuerlichen Beratung einzelner Mandanten, die für eine anwaltliche Beratung in Betracht kommen könnten, soweit entrückt, daß seine Zulassung zur freien Anwaltschaft ähnlich wie bei dem Syndikus einer Versicherungsgesellschaft (BGHZ 33, 272) unbedenklich sei.

Die Beschwerdeführerin bittet um Nachprüfung, ob der Antragsteller wirklich die erforderliche Freiheit zur Ausübung einer selbständigen Praxis habe und ob die Praxisausübung in den Räumen des Dienstherrn geduldet werden dürfe. Auf diese Fragen kommt es indessen



für die Entscheidung nicht an, weil es mit der Beschwerde bereits als zwingender Versagungsgrund im Sinne des § 7 Nr. 6 BRAO angesehen werden muß, daß der Antragsteller Dritten auf Grund seines Anstellungsverhältnisses in nicht unerheblichem Umfange Rechtsrat zu erteilen hat.

Der beschließende Senat hat bereits in früheren Entscheidungen ausgesprochen, daß es mit der anwaltlichen Berufsaufgabe, ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) sowie der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten (§ 3 BRAO) zu sein, unvereinbar wäre, wenn sich ein Rechtsanwalt haupt- oder nebenberuflich als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters dem allgemeinen Publikum als Berater in Rechtsangelegenheiten zur Verfügung stellen dürfte. Denn wer in vertraglicher Abhängigkeit von den Weisungen eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters ständig Rechtssuchenden Rechtsrat erteilt, entfremdet sich dadurch, wie es in BGHZ 35, 287 heißt, grundlegend dem überlieferten Berufsbild des Anwalts; denn er macht sich zum ausführenden Organ eines den anwaltlichen Standespflichten nicht unterworfenen, geschäftlichen Rechtsberatungsunternehmens.

Bei dieser, in AnwZ (B) 34/61 vom 22. Januar 1962 nochmals bestätigten Rechtsprechung war allerdings noch der Vorbehalt gemacht worden, daß diese Grundsätze der Unvereinbarkeit zumindest dann zu gelten hätten, wenn sich die dienstvertragliche Betätigung nicht auf Steuerberatung im engeren Sinne beschränke. - Zu dieser speziellen Frage brauchte der Senat anfänglich noch nicht Stellung zu nehmen, weil sich die damaligen Zulassungsbewerber im Rahmen ihrer Anstellungsverhältnisse

eindeutig auch als Rechtsberater in Fragen des allgemeinen Rechts, nämlich des Arbeits-, Versicherungs- oder Gesellschaftsrechts, betätigt hatten.

Inzwischen hat der Senat Veranlassung gehabt, auch auf die weitere Rechtsfrage einzugehen, wie es sich mit der reinen Steuerberatung verhält. In der Sache AnwZ (F) 20/62 vom 19. November 1962 (zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt) ist entschieden worden, daß niemand zur Anwaltschaft zugelassen werden kann, der als Angestellter eines Wirtschaftsprüfers ständig Rechtssuchenden - sei es auch nur mittelbar - Rechtsrat erteilt, selbst wenn sich diese Betätigung auf steuerrechtliche Beratung im engeren Sinne beschränkt.

Im Lichte dieser neuesten Rechtsprechung erweist sich die Auffassung der Antragsgegnerin als zutreffend, daß dem Gesuch des Antragstellers der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO entgegensteht. Denn nach der schriftlichen Einlassung des Antragstellers besteht kein Zweifel daran, daß sein dienstlicher Aufgabenbereich auch die Rechtsberatung von Mandanten der Wirtschaftsberatungs-AG einschließt. Dieses ergibt sich vor allem aus folgenden Stellen seiner Schriftsätze:

"Die Gesamttätigkeit der bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellten Akademiker bezieht sich schließlich außer rein innerverwaltender Tätigkeit und dem reinen Prüfungswesen auf die betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung ihrer Mandanten. Eine anders geartete als beratende Funktion ist praktisch nicht denkbar" (Schriftsatz vom 30.8.1961, S. 2; EA Bl. 22).

"Meine Gesellschaft unterhält im Bundesgebiet neun Zweigstellen. Jeder dieser Zweigstellen obliegt u.a. die steuerliche Beratung der Auftraggeber meiner Gesellschaft in dem ihr zugeordneten Zweigstellenbereich in eigener Verantwortung. Die Steuerberatung

wird dort von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern durchgeführt. Die zentrale Steuerabteilung der Hauptverwaltung hat eine andere Aufgabe. Sie ist sozusagen die letzte Instanz für schwierige Steuerrechts- und Bilanzfragen..... Mein persönliches Aufgabengebiet umfaßt die organisatorische Leitung der Abteilung, d.h. sowie auch die Verhandlungsführung bei besonders schwierigen Betriebsprüfungen bedeutender Auftraggeber meiner Gesellschaft" (ebenda S. 9; EA Bl. 29).

Ferner wird im Schriftsatz vom 30. Januar 1962 (EA Fl.48/49) ausgeführt, daß sich die Steuerabteilung

"ausschließlich mit Steuerfragen bzw. in unmittelbarem Zusammenhang dazu stehenden handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen zu befassen hat ..."

Hinsichtlich der persönlichen Tätigkeit des Antragstellers komme besondere Bedeutung der Tatsache zu,

"daß die persönliche Steuerberatung als solche in der Regel durch die bei den einzelnen Zweigstellen beschäftigten Steuerberater ausgeübt wird".

Ergänzend hierzu ist im Schriftsatz vom 3. Januar 1963, S. 8, folgendes mitgeteilt worden:

"Mithin kann sich also ein Syndikusanwalt bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, selbst wenn er - nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, sondern als Organ oder Vertreter seiner Gesellschaft - unmittelbar Rechtssuchenden Rechtsrat auf steuerlichem Gebiet erteilt - was bei mir heute in der Regel nur noch bei größeren Betriebsprüfungen der Fall ist -, nicht dadurch von dem überlieferten Berufsbild des Rechtsanwalts entfremden".

Die aus diesen schriftlichen Äußerungen erlangte Überzeugung des Senats, daß der Antragsteller teils unmittelbar, teils mittelbar mit der steuerlichen Rechtsberatung der Mandanten seiner Arbeitgeberin befaßt wird, ist durch

seine persönlichen Angaben in der mündlichen Verhandlung bestätigt worden. Danach beschränkt sich der Aufgabenbereich des Antragstellers nicht allein auf den inneren Dienst als Leiter der Steuerabteilung, z.B. Arbeitsverteilung und -überwachung, Koordinierung der verschiedenen Spezialisten, Redigieren von Rundschreiben an die Zweigstellen zwecks Vereinheitlichung der Handhabung bestimmter Steuerrechtsfragen. Vielmehr wird der Antragsteller in gewissem Umfange auch selber rechtsberatend tätig, und zwar:

- a) unmittelbar, insbesondere durch Teilnahme an den Schlußbesprechungen nach Durchführung einer Betriebsprüfung bei großen Werken;
- b) ebenfalls unmittelbar durch Unterzeichnung von Schriftsätzen in Steuerprozessen der Mandanten, sowie durch gelegentliches persönliches Auftreten vor den Finanzgerichten;
- c) mittelbar durch Anweisungen an die ausführenden Organe in der Zentrale und in den Zweigstellen, welchen Rechtsrat diese den Mandanten erteilen sollen.

Der Antragsteller glaubt allerdings, daß die in der Rechtsprechung des Senats entwickelten Zulassungsgrundsätze auf seinen persönlichen Fall aus dem doppelten Grunde nicht angewendet werden könnten, weil er einerseits keinen Weisungen einer übergeordneten Stelle unterworfen sei und zum anderen Rechtsberatung nur ziemlich selten, also nicht "ständig", ausübe. Diese beiden Umstände sind jedoch nicht geeignet, dem Antragsteller eine Ausnahmestellung zu verschaffen.

Wie der Senat bereits in dem Beschluß AnwZ (B) 34/61 vom 22. Januar 1962 ausgeführt hat, kann es bei der Entscheidung über die Unvereinbarkeit im Sinne des § 7 Nr. 8 BRAO nicht darauf ankommen, ob die arbeitsrechtliche Weisungsgebundenheit des bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft angestellten Volljuristen praktisch mehr oder weniger in Erscheinung tritt. Auch für den selbständigen Leiter einer örtlichen Zweigniederlassung, der wegen Ortsabwesenheit des ihm übergeordneten Geschäftsführers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft praktisch keinerlei Weisungen empfangen hatte, wurde im damaligen Beschluß der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO angenommen, weil jederzeit - sei es durch einen persönlichen Meinungswandel, sei es durch einen Personenwechsel in der Geschäftsführung - eine Änderung in der Handhabung des Weisungsrechts eintreten könne. - Die gleichen Erwägungen treffen auch für den Antragsteller zu.

Ein Mißverständnis ist dem Antragsteller insofern unterlaufen, als er aus der bisherigen Rechtsprechung entnehmen zu können glaubt, daß diese eine gewisse Regelmäßigkeit und Häufigkeit der abhängigen Rechtsratserteilung voraussetze. Das Merkmal der "ständigen" Betätigung als abhängiger Rechtsberater ist jedoch schon dann erfüllt, wenn das Anstellungsverhältnis so beschaffen ist, daß es unter anderem auch Rechtsberatung als Daueraufgabe mit sich bringt, mag diese auch an Gewicht und Zeitaufwand hinter anderen Aufgaben zurücktreten.

Endlich rügt der Antragsteller, daß die vom Senat vertretene Auslegung des § 7 Nr. 8 BRAO gegen den Verfassungsgrundsatz der freien Berufswahl verstosse.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 7, 377; 9, 73; 10, 185; 11, 30; 12, 144; BVerfG NJW 1961, 2011; 1961, 2299; 1962, 99 vgl. auch BVerwG NJW 1961, 1275) ist zwischen objektiven und subjektiven Beschränkungen der Berufswahl, sowie Regelungen der Berufsausübung zu unterscheiden. Objektive Zulassungshindernisse sind nur zulässig, wenn sie zum Schutze eines für die Gemeinschaft unentbehrlichen Rechtsgutes zwingend erforderlich sind. Subjektive Zulassungsvoraussetzungen sind erlaubt, wenn sie nicht dem Konkurrenzschutz dienen, sondern das angemessene Mittel zur Verhütung möglicher Nachteile und Gefahren sind. Regelungen der Berufsausübung sind dann gestattet, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls die getroffenen Regelungen zweckmäßig erscheinen lassen, ohne daß sie übermäßig und unzumutbar wären.

In Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Grundsätze hat der beschließende Senat mehrfach (vgl. BGHZ 34, 382; AnwZ (B) 4/61 vom 24. April 1961, insoweit in BGHZ 35, 119 nicht abgedr.) ausgesprochen, daß das in § 7 Nr. 8 BRAO aufgestellte Erfordernis, wonach Bewerber um die Anwaltschaft keiner anderen oder jedenfalls keiner solchen Beschäftigung nachgehen dürfen, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts oder dem Ansehen der Rechtsanwaltschaft unvereinbar ist, mit Art. 12 GG durchaus im Einklang steht. Denn es handelt sich hierbei um eine subjektive Voraussetzung der Berufsaufnahme, deren Erfüllung im Machtbereich des einzelnen liegt und die zum herkömmlichen Berufsbild der Anwaltschaft gehört. Insbesondere ist hierbei das vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Prinzip der Verhältnismäßigkeit eingehalten; denn der

Anwalt könnte der ihm vom Gesetzgeber gestellten Aufgabe, "ein unabhängiges Organ der Rechtspflege" zu sein (vgl. § 1 BRAO), nicht voll gerecht werden, wenn er nicht auch in seiner sonstigen Erwerbstätigkeit bestimmte, zumutbare Schranken beachten würde.

Eine einschränkende Auslegung des § 7 Nr. 8 BRAO, wie sie der Antragsteller für geboten hält, wird demnach durch den Verfassungsgrundsatz des Art. 12 GG nicht zur Pflicht gemacht.

Nach alledem ist im Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin vom 16. Januar 1961 zu Recht der Versagungsgrund des § 7 Nr. 8 BRAO angenommen worden, was vom Senat gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 BRAO unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses festzustellen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a Abs. 1 Satz 1 FGG. Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten ist nicht angeordnet worden, da dieses wegen der erst neuerdings erfolgten Klärung der besonderen Rechtsfrage nicht der Billigkeit entsprechen würde.

Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Glanzmann	Dr. Fuchs	Heins	Börtzler
Kirchhof	Spengler	Petersen	